

Anlage 7

Errichtung zweier Wohnhäuser auf den städtischen Grundstück Potsdamer Str. 1a, 50859 Köln-Weiden und Kuckucksweg 8-10, 50997 Köln-Godorf zur Unterbringung von Flüchtlingsfamilien

Vorlagen-Nummern: 2846/2013 und 3389/2013

Mit seinem Schreiben vom 04.07.2013 hatte das RPA ausführlich Stellung zu den Planungen der beiden Wohnhäuser Kuckucksweg in Köln-Godorf und Potsdamer Str. in Köln-Weiden bezogen (siehe Anlage 3). Erst mit dem Erhalt des Beschlusssentwurfs Anfang November 2013 erfährt das RPA, dass sich das Amt für Wohnungswesen und die Gebäudewirtschaft mit den Feststellungen auseinandersetzen.

Grundsätzlich begrüßt das RPA die Einlassung auf die Einsparvorschläge. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die unter der Anlage 2 umgedruckte Kostenberechnung nicht mit dem Beschlussvorschlag harmoniert. Es handelt sich nicht um die geänderte Kostenversion.

Die den Anlagen zur Beschlussfassung zu entnehmenden Erläuterungen zu den Planungsleistungen und Planungsvereinbarungen zeigen weiter vorhandenen Handlungsbedarf. Entgegen der Auffassung der Fachdienststellen war der, weit vor Planungsbeschluss, im Mai 2012 vereinbarte Kombinationsvertrag mit dem Objektplaner vergaberechtlich unzulässig (da nicht EU-weit ausgeschrieben). Auch ging er nicht konform mit den Regelungen der HOAI (keine Wiederholungsleistung da fehlender örtlicher Zusammenhang). Die vorgelegte Planung entspricht dem Vertrag allerdings nicht. Insofern sollte kein finanzieller Schaden eingetreten sein. Andere Verträge wurden bislang nicht abgeschlossen. Nach Auffassung des RPA bestehen formale wie fachliche Unsicherheiten innerhalb der beteiligten Fachdienststellen selbst und bei deren Abstimmung untereinander. Diese sollten sobald wie möglich ausgeräumt werden. Aufgrund des inzwischen eingetretenen Zeitfortschritts schlägt das RPA vor, der Idee der Verwaltung zu folgen, und ausnahmsweise den Bedarf an externer Planungsunterstützung und die damit verbundenen Kosten nach Beschlussfassung zu prüfen. Die bereits angekündigten Unterlagen sollten dem RPA alsbald zwischen den Dienststellen abgestimmt und vollständig vorgelegt werden. Das RPA wird anschließend den Ausschuss Soziales und Senioren und den Bauausschuss über das Ergebnis der Prüfung informieren.

Auf dieser Basis empfiehlt das RPA, den Beschlussvorschlägen zu entsprechen, der Abschluss der Objektplanerverträge sollte nur mit Zustimmung des RPA erfolgen.